

Abrechnung transparent

Was gilt bei abgebrochener Extraktion oder Osteotomie?

In der zahnärztlichen Praxis kann es vorkommen, dass eine geplante Entfernung eines Zahnes aufgrund von Komplikationen nicht vollständig durchgeführt werden kann. Es stellt sich in solchen Fällen die Frage: Welche Leistungen dürfen abgerechnet werden und was muss dokumentiert sein?

Die komplikationslose Entfernung von Zähnen mit üblichen Instrumenten wie Hebel und Zange, werden nach den Bema-Nrn. 43 (X1) für einwurzelige und 44 (X2) für mehrwurzelige Zähne abgerechnet. Eine komplizierte Extraktion ohne Aufklappung eines tieffrakturierten Zahnes wird nach Bema-Nr. 45 (X3) abgerechnet. Die Entfernung eines Zahnes, bei dem eine Aufklappung und Knochenbearbeitung notwendig

ist, wird nach Bema-Nr. 47a (Ost1) abgerechnet. Das Entfernen eines verlagerten und/oder retinierten Zahnes, Zahnteimes oder impaktierten Wurzelrestes durch Osteotomie wird nach Bema-Nr. 48 (Ost2) abgerechnet. Die genannten Bema-Leistungen setzen voraus, dass die Zähne vollständig entfernt werden. Die Abbildung verdeutlicht die Abgrenzung der genannten Bema-Nummern, wie sie sich aus dem Wortlaut ergibt.

Grundsätzlich gilt: Eine Bema-Leistung darf nur dann abgerechnet werden, wenn sie vollständig erbracht wurde. Dies gilt nicht für Bestandteile, die im Bema als fakultativ (z. B. ggf.) gekennzeichnet sind. Die vollständige Durchführung muss aus der Behandlungsdokumentation ersichtlich sein. Ist dies nicht der

Fall, wird davon ausgegangen, dass die Leistung nicht erbracht wurde – eine Abrechnung ist dann unzulässig.

Kommt es während eines Eingriffs zu Komplikationen, etwa bei einer geplanten Extraktion, und muss die Behandlung abgebrochen werden, ist die Bema-Leistung (z. B. X2) nicht abrechenbar. Die vollständig erbrachten Leistungen wie die Anästhesie oder Blutstillung können jedoch abgerechnet werden, vorausgesetzt, diese und der Behandlungsablauf sind dokumentiert. Bei der Abrechnung ist eine Begründung erforderlich, da keine Leistung vorhanden ist, die eine Anästhesie oder Blutstillung erklären würde.

Die Dokumentation spielt eine zentrale Rolle: Sie muss den Behandlungsverlauf, den Grund für den Abbruch und die erbrachten Maßnahmen nachvollziehbar darstellen.

Geplante Leistung, Indikation und Zahnummer :

- Beschreibung der Komplikation
- Zeitpunkt und Grund des Abbruchs
- Erbrachte Maßnahmen (z. B. Anästhesie, Naht, Tamponade)
- Patientenaufklärung über Abbruch und weiteres Vorgehen
- konsiliarische Erörterung mit Chirurg
- Arztbrief
(Liste nicht abschließend)

Barbara Zehetmeier

KZVB Abrechnungswissen

Übersicht der Leistungen nach den Bema-Nrn. 43 bis 45 sowie 47a und 48.

KZVB-Überweisungstermine 2025

MONAT	ABBUCHUNG VOM KONTO DER KZVB	WOCHENTAG	ARBEITSTAGE BIS MONATSENDE
Oktober	27.10.2025	Montag	4
November	25.11.2025	Dienstag	3
Dezember	22.12.2025	Montag	3

IMPRESSIONUM

BZBplus

Eine Publikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

HERAUSGEBER

KZVB

vertreten durch
den Vorstand
Dr. Rüdiger Schott
Dr. Marion Teichmann
Dr. Jens Kober
Fallstraße 34
81369 München

BLZK

vertreten durch
den Präsidenten
Dr. Dr. Frank Wohl
Flößergasse 1
81369 München

REDAKTION

KZVB: Leo Hofmeier (lh), Susanne Meixner (mx)
Tel.: 089 72401-161, E-Mail: presse@kzvb.de
BLZK: Christian Henßel (che), Ingrid Krieger (ik),
Dagmar Loy (dl), Thomas A. Seehuber (tas)
Tel.: 089 230211-138, E-Mail: presse@blzk.de

VERANTWORTLICH (V.i.S.d.P.)

KZVB-Beiträge: Dr. Rüdiger Schott
BLZK-Beiträge: Dr. Dr. Frank Wohl

VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION

OEMUS MEDIA AG, Holbeinstraße 29, 04229 Leipzig

VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL (V.i.S.d.P.)

Stefan Thieme (OEMUS MEDIA AG)

VERBREITETE AUFLAGE

11.400 Exemplare

DRUCK: Silber Druck GmbH & Co.KG,
Otto-Hahn-Straße 25, 34253 Lohfelden

ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE

3. November 2025

BEILAGEN DIESER AUSGABE

Herbstsymposium, 16. Fränkischer Zahnärztetag,
Niederbayerischer Zahnärztetag, Laufer Zahntechnik

TITELBILD

DrexDesign-stock.adobe.com

HINWEIS

Die im Heft verwendeten Bezeichnungen richten sich –
unabhängig von der im Einzelfall verwendeten Form –
an alle Geschlechter.